

## Anlage III

### Aufstellung/Sicherung/Kennzeichnung von Containern, Wechselbehältern und Schuttmulden

#### Grundsätzliches:

Bei Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO erforderlich.

Die Kennzeichnung und Sicherung hat entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28. April 1982 (VkB1 1982 S. 186, ergänzt durch VkB1 1984, S. 23) zu erfolgen (s. u.)

Eine Aufstellung auf Geh- und Radwegen ist nur dann zulässig, wenn das tatsächliche Gesamtgewicht 2,8 t nicht übersteigt. Weiter nur, wenn dabei folgende Restbreiten gewährleistet werden können:

Gehweg	1,00 m
Radweg	0,80 m
Gemeinsamer Fuß- u. Radweg	1,60 m

Die Aufstellung auf Fahrbahnen ist grundsätzlich nur dort zulässig, wo Parken im allgemeinen für Kraftfahrzeuge erlaubt ist. Bei Aufstellung ist eine verbleibende Restfahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu gewährleisten. Abweichend hiervon ist in geschwindigkeitsreduzierten Bereichen (Tempo 30/Spielstraßen) und bei Einbahnregelungen eine verbleibende Restbreite von mindestens 3,25 m ausreichend.

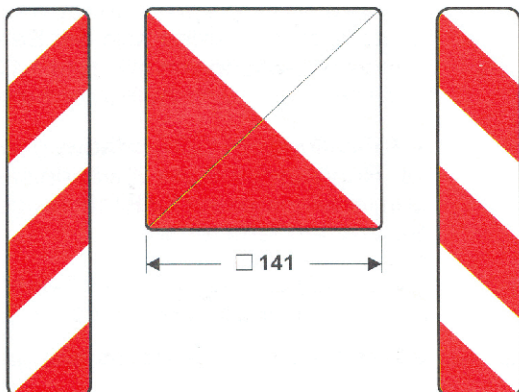
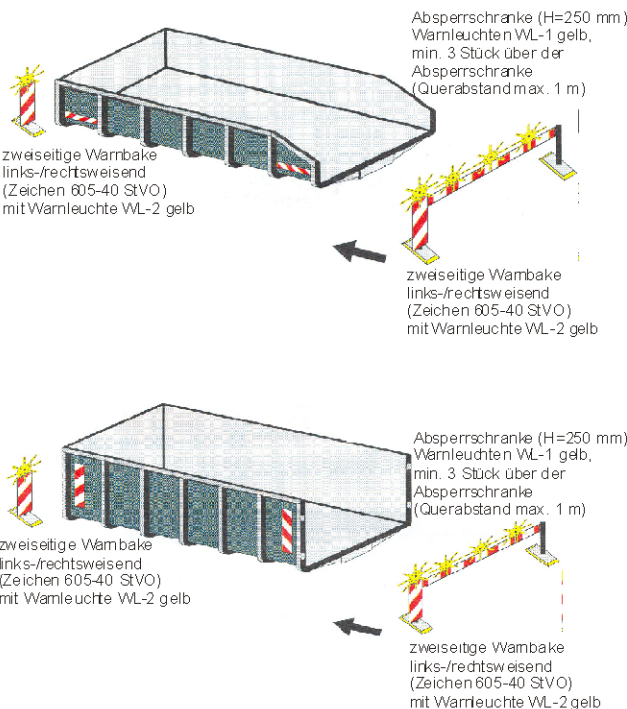
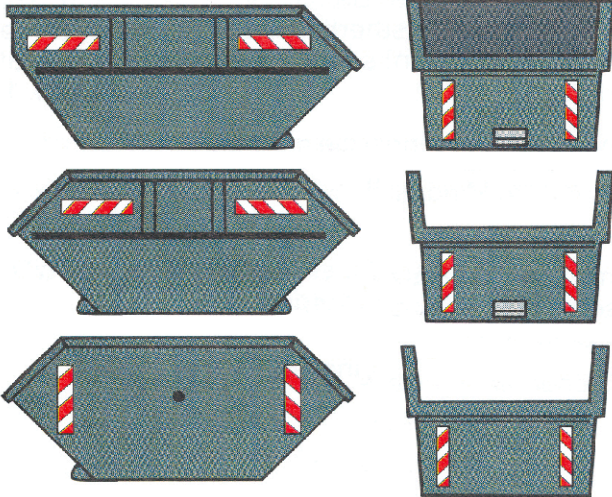
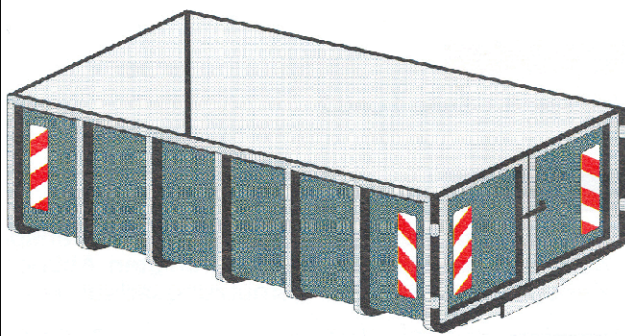
Eine Absicherung wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ wird weiter erforderlich, sofern:

- eine Aufstellung der Container/Wechselbehälter/Schuttmulde mit der Öffnung zu der zur Fahrtrichtung abgewandten Seite nicht möglich ist (s. Skizze).
- sofern aufgrund der geringen Bauhöhe der Container/Wechselbehälter/Schuttmulde die Sicherheitskennzeichnung in Fahrtrichtung nicht in ganzer Länge und mindestens bis in 1 m Höhe (Oberkante) gut sichtbar ist (für den Kfz-Fahrer nicht sichtbare Gefahrstelle).
- innerorts auf Vorfahrtstraßen (Z 306), sowie auf Straßen mit 2 oder mehr Fahrstreifen in einer Richtung.

Bei Überschreitung zulässiger Achslasten oder Gesamtgewichte ist die Abstimmung mit dem Straßenbausträger (Tiefbauabteilung der Stadtverwaltung Speyer) erforderlich.

#### Kennzeichnung/Sicherung entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr:

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, daß der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nr. 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rotweißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammen gesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und jeder Stirnseite sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an den äußersten Kanten, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m, anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2). Die Farbe rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - entsprechen. Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen:
  - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2/Farbe DIN 6171 Teil 1/x-x Herstellerkennzeichnung. Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Seriennummer der Folie angebracht werden. Nach Anbringung der Folie muß die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessungen (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um "Mindestvoraussetzungen". Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden. Muster der Anbringung der Kennzeichnung siehe Abbildungen.



1 Normfläche = 141 x 141 mm  
1 Warnstreifen (5 Normflächen) = 141 x 705 mm